

# Rahmenempfehlung zur pädagogischen Nachqualifizierung von Pflegefachkräften entsprechend §14 Absatz 2 Landespersonalverordnung (LPersVO)

Nach § 14 Absatz 2 der aktuellen Landespersonalverordnung gelten Pflegefachkräfte nach § 7 Absatz 2 der Verordnung nur dann als Fachkräfte, wenn sie eine zusätzliche Qualifizierung durchlaufen haben. Drei Kernkompetenzfelder erhalten in der Begleitung von Menschen mit Unterstützungsbedarf besondere Bedeutung: Teilhabe, Bildung und – wo erforderlich – Pflege, wobei der Kompetenzbereich Pflege bei Pflegefachkräften als vorhanden vorausgesetzt werden kann. In Folge liegt der Fokus der Kompetenz-Entwicklung auf den Bereichen Teilhabe und Bildung.

Anhaltspunkte für die zu erzielende Qualität finden sich in den „Einheitlichen Prüfkriterien für die Heimaufsicht des Landes Baden-Württemberg für Einrichtungen der Eingliederungshilfe“<sup>1</sup>, die für den Bereich der pädagogischen Begleitung und Assistenz die fachkundige Erstellung von Begleitplanungen als zentrale Kernkompetenz beschreiben. Eine Auseinandersetzung mit den spezifischen Voraussetzungen von Menschen mit Unterstützungsbedarf muss ebenfalls im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme stattfinden.

Ziel der Nachqualifikation von Pflegefachkräften ist also, die zentralen Kernkompetenzen im pädagogisch-andragogischen Feld und in Bezug auf die Erstellung von Begleitplanungen zu vermitteln. Dies soll Fachkräften im Rahmen des pädagogischen Handelns ermöglichen, **pädagogisch relevante Situationen zu erkennen, diese zu verstehen und daraus angemessene Haltungen und Methoden für das pädagogische Handeln zu entwickeln. Dabei sind die Lebensqualitätsvorstellungen der begleiteten Menschen die Grundlage des Begleithandelns.**

## **Grundsätzlich zu erzielende Kompetenzschwerpunkte:**

Die folgenden Kompetenzen müssen zur Erreichung des Qualifikationsziels vermittelt werden:

- Menschen mit Behinderung werden als **selbstbestimmte Träger individueller Rechte** wahrgenommen und entsprechend begleitet.
- Die Lebenssituation des Menschen mit Behinderung wird verstanden und die Fachkraft pflegt einen respektvollen und wertschätzenden Umgang im Sinne des Verständnisses von **Inklusion, Selbstbestimmung und Teilhabe.**
- Situationen und Verhaltensweisen werden in ihrer Komplexität und spezifischen Voraussetzungen **personenzentriert** wahrgenommen und verstanden.
- **Interventionsstrategien und -methoden** können individuell entwickelt und angewandt werden.

## **Methodik und zeitliche Gestaltung**

Die Qualifikation erfolgt im Rahmen von aufeinander bezogenen Maßnahmen

- der Theorievermittlung (ca. 80 Stunden),
- eines begleiteten Praxistransfers (ca. 80 Stunden) und

---

<sup>1</sup> Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg (2012)

- einer Vertiefungsphase entlang der arbeitsplatzspezifischen Anforderungen (ca. 40 Stunden)

Die Qualifikationsmaßnahme umfasst insgesamt 200 Stunden.

Theorievermittlung und begleiteter Praxistransfer kann in Kooperation mit einer geeigneten Bildungseinrichtung und dem Betrieb der Eingliederungshilfeeinrichtung gestaltet werden.

Die Vertiefungsphase wird im Rahmen von fachspezifischen Fortbildungen nachgewiesen, die eine weitere Kompetenzentwicklung in den Bereichen Teilhabe und Bildung bei den Pflegefachkräften ermöglichen und begleiten.

## Anerkennungen

Soweit die Qualifikationsanforderungen vollständig oder teilweise durch andere **geeignete** Bildungsmaßnahmen insbesondere in einer Berufsausbildung, einem Studium oder in Fortbildungsmaßnahmen **nachweislich** erworben wurden, können diese anerkannt werden.

Dies gilt auch für Personen, die diese Qualifikation im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeiten, des freiwilligen sozialen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienst im Bereich der Begleitung mit dem Personenkreis nachweislich und in der hier beschriebenen Qualität erworben haben.

Eine Pflegefachkraft kann ausnahmsweise bereits Fachkraft im Sinne des § 14 Absatz 2 LPersVO sein, sofern sie sich nachweislich in der zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahme befindet oder zur nächst möglichen angemeldet ist und in ihrem Praxisfeld von einer pädagogischen Fachkraft angeleitet wird. Die Qualifizierungsmaßnahme muss in einem überschaubaren Zeitraum abgeschlossen werden.

## Beschreibung der drei Qualifizierungsphasen

### a) Theorievermittlung (ca. 80 Stunden)

Kompetenzen hinsichtlich der Lebenswelt, -situation und -qualität des Personenkreises werden auf der Grundlage von theoretischen Kenntnissen vermittelt. Dazu zählen Kenntnisse über Bewältigungsstrategien und Krisenintervention ebenso wie Kenntnisse über rechtliche Rahmenbedingungen und sozialpädagogische Haltungen und Methoden im Umgang mit Menschen mit Behinderung.

Die Theorievermittlung zielt insbesondere darauf ab, dass die Fachkräfte:

- die Idee der behindernden Lebenssituation verstehen;
- das eigene Begleithandeln kritisch reflektieren;
- ein Verständnis von Inklusion, Empowerment und Teilhabe entwickeln;
- die Notwendigkeit des personenzentrierten Handelns erkennen und die Fähigkeit dazu erlernen;
- den Menschen als entwicklungsfähiges und soziales Wesen wahrnehmen;
- Kenntnisse über die Chancen und Grenzen professionellen Handelns erhalten;
- Kenntnisse über personenbezogene und spezifische Verhaltensmuster haben und die Fähigkeit, diese zuzuordnen und danach zu handeln, vermittelt bekommen;

- Interventionsstrategien und -methoden in unterschiedlichen Settings kennenlernen;
- die Befähigung der Planung, Organisation und Durchführung von Projekten zur Vorbereitung auf den Praxistransfer erhalten;

b) Praxistransfer (ca. 80 Stunden)

Der begleitete Praxistransfer erfolgt mittels einer konkreten Aufgabe, um das theoretische Wissen in der Praxis zu erproben und zu reflektieren. Die Anleitung erfolgt in der Einrichtung über eine anerkannte pädagogische Fachkraft.

Folgende Fähigkeiten sollten über den Praxistransfer insbesondere erzielt werden:

- Beobachtung und Beschreibung einer für das jeweilige pädagogische Arbeitsumfeld typischen beruflichen Anforderungssituation.
- Theoretische Erklärung der Wirkzusammenhänge der Anforderungssituation auf der Basis der vermittelten Theoriefelder.
- Entwicklung einer Strategie professionellen Verhaltens.
- Beschreibung einer angemessenen Zielsetzung und Planung konkreter Interventionsmethoden.
- Wirksamkeitsüberprüfung und Anpassung von Folgemaßnahmen.

c) Vertiefungsfortbildung (ca. 40 Stunden)

Die Vertiefungsphase wird im Rahmen von fachspezifischen Fortbildungen nachgewiesen. Lerninhalte aus der Theorievermittlung und des Praxistransfers können dadurch erweitert und vertieft werden. Sie können thematisch nach berufsfeldspezifischen Schwerpunkten gewählt werden. Sie dienen der Vertiefung der bisher erworbenen Kompetenzen im Feld der Teilhabe und Bildung. Die Vertiefungsfortbildungen sollen innerhalb eines Jahres nach Beginn der Maßnahme abgeschlossen sein.